

Königliches Decret vom 29sten Juli 1809, die Stellvertreter der Conscribirten betreffend.

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

Haben, nach Ansicht Unserer Königlichen Decrete vom 22sten März, und 25sten April 1808, und 20sten May 1809;

in Erwägung, dass bis jetzt eine beträchtliche Anzahl Stellvertreter die Fahnen verlassen hat, oder als dienstunfähig reformiert worden ist, dass die vertretenen Conscribirten, welche selbst marschieren, oder zum zweiten mal einen Stellvertreter haben stellen müssen, die für die erste Stellvertretung bezahlten Gelder nicht haben wieder bekommen können;

in Erwägung, dass beinahe sämtliche alte Soldaten, deren Capitulation noch nicht geendigt ist, oder welche durch einen gültigen Abschied nicht befreiet sind, sich in dem Fall befinden, wieder zurückberufen zu werden, und folglich nicht über ihre Dienste eigenmächtig disponieren können; dass ferner die Abschieds-Gesuche sich täglich vermehren, indem sie den Soldaten die Aussicht verschaffen, als Stellvertreter zu dienen;

in Erwägung, dass es dringend nöthig ist, diesen Missbrauch abzustellen und die Verfügungen der 50; 52; 53; 54 und 55sten Artikel des Decretes vom 25sten April 1808 abzuändern;

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es soll kein alter gedienter Soldat bis auf weitere Ordre als Stellvertreter angenommen werden, wenn er nicht darthut, dass er seine ganze Capitulation ausgedient habe, oder einen gültigen Abschied vorzeigt.

Art. 2. Kein Verheiratheter oder Wittwer, der Kinder hat, kann als Stellvertreter in Unsere Armee angenommen werden.

Art. 3. Die in den Artikeln 1; 2 und 3 Unseres Decretes vom 20sten Mai 1809 vorgeschriebenen Verfügungen sollen zur Anwendung kommen, wenn es bewiesen ist, dass ein Stellvertreter entweder beim Recrutierungs-Rathe seines Departements, oder bei dem Regiments-Commandanten, welcher ihn angenommen, seine vorigen Dienste verschwiegen hat..

Art. 4. Die Conscribirten sind für die Stellvertreter während ihrer ganzen Dienstzeit verantwortlich. Im Falle der Desertion vor oder nach der Einverleibung bei dem Corps, sind sie verbunden, selbst zu marschieren, oder sich binnen der festgesetzten Frist wieder vertreten zu lassen.

Art. 5. Der Abmarsch der Conscribirten oder seines neuen Stellvertreters, kann weder die Verurtheilung des desertierten Stellvertreters hindern, noch dessen Strafe mildern.

Art. 6. Die Verfügungen Unseres Decretes vom 25sten April 1808, welche dem gegenwärtigen Decrete zuwider sind, sind und bleiben aufgehoben.

Art. 7. Gegenwärtige Decret soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden, und Unser Kriegs-Minister ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

**Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe,
den 29sten Juli 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
unterzeichnet: Graf von Fürstenstein.**